



# Bekanntmachung

## über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

### Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Herbruck und den Strafkammern des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Der Stadtrat der Stadt Velden hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Herbruck und das Landgericht Nürnberg-Fürth gefasst. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von

**26.04.2018 bis 03.05.2018**

im Rathaus Velden, 1. Stock, Zimmer 1, Bürgerbüro, Marktplatz 9, 91235 Velden, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, (**bis zum 11.05.2018**), nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Rathaus Velden, 1. Stock, Zimmer 1, Bürgerbüro, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (siehe Anhang zu dieser Bekanntmachung §§ 32 bis 34 GVG) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Velden, den 26.04.2018

Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)



  
Herbert Seitz  
1. Bürgermeister

## **Anhang zur Bekanntmachung der Stadt Velden vom 26.04.2018 zur öffentlichen Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenvwahl 2018**

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S.1077), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)**

### **§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffens sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

### **§ 33**

Zu dem Amt eines Schöffens sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### **§ 34**

(1) Zu dem Amt eines Schöffens sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
  2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
  3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
  5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffens nicht berufen werden sollen.



**Schöffenvwahl**  
**2018**  
www.schoeffenvwahl.de